

Dies erfordert z. B. eine besondere Unterweisung, die die notwendigen speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt. Prüftätigkeiten einer zur Prüfung befähigten Person sind hiermit nicht gemeint.

Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber (§ 13)

Sollen betriebsfremde Personen Arbeiten im Betrieb durchführen, so müssen sie über die für die geplanten Arbeiten erforderliche Fachkunde verfügen. Die Arbeitgeber haben sich dann über die bestehenden Gefährdungen gegenseitig zu informieren. Kann eine Gefährdung von Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden, so haben die Arbeitgeber zusammen eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und wirksame Schutzmaßnahmen abzustimmen. Bei einer erhöhten Gefährdung für die Beschäftigten ist ein Koordinator/eine Koordinatorin für die Abstimmung der Schutzmaßnahmen zu bestellen. Die Bestellung entbindet die Arbeitgeber jedoch nicht von ihrer Verantwortung.

Prüfungen (§§ 14 bis 17, § 19 Abs. 6, Anhang 2 und 3)

Prüfungen dürfen weiterhin nur von zur Prüfung befähigten Personen oder Zugelassenen Überwachungsstellen (dreistufiges Prüferkonzept) durchgeführt werden. Die Qualifikationsanforderungen werden ab der zweiten Stufe jedoch nicht mehr in den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) festgelegt, sondern in den Anhängen 2 und 3 der BetrSichV. Sofern es sich nicht um überwachungsbedürftige Anlagen handelt, sind mindestens die Art der Prüfung, der Prüfumfang, das Ergebnis der Prüfung sowie Name und Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person aufzuzeichnen. Aufzeichnungen können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden. Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen sind in der Regel von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen. Soweit es in den Vorschriften vorgesehen ist, darf auch eine zur Prüfung befähigte Person die Prüfungen durchführen. Überwachungsbedürftige Anlagen sind wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand zu prüfen. Für bestimmte Arbeitsmittel sind Fristen festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. Beispiels-

weise besteht eine einheitliche Prüffrist für Personen-Aufzugsanlagen, welche zwei Jahre nicht überschreiten darf. Die Behörde kann im Einzelfall bestimmte Fristen verkürzen oder verlängern, sofern dies erforderlich ist bzw. die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Mitteilungspflichten und Ausnahmen (§ 19 Abs. 1 bis 4)

Die Anzeige des Arbeitgebers an die zuständige Behörde bei Unfällen mit erheblichen Verletzungen oder tödlichem Ausgang und Schadenfällen, bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, wurde auf Arbeitsmittel des Anhangs 3 (z. B. Krane) erweitert. Die Behörde kann die Übermittlung der Gefährdungsbeurteilung, Angaben zu den nach § 13 Arbeitsschutzgesetz verantwortlichen Personen sowie zu den getroffenen Schutzmaßnahmen verlangen.

Auf Antrag können Ausnahmen von der Einhaltung bestimmter Vorschriften zugelassen werden, wenn die Anwendung dieser Vorschriften für den Arbeitgeber zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde, dies sicherheitstechnisch vertretbar und mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten (§§ 22, 23)

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wurde erheblich erweitert. Werden die Anforderungen aus der BetrSichV vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, kann eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro verhängt werden. Wird zusätzlich das Leben oder die Gesundheit der Beschäftigten vorsätzlich gefährdet, liegt eine Straftat vor. Diese wird mit Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet.

→ Arbeitsschutzgesetz § 25 Abs. 1 Nr. 1, § 26

→ Produktsicherheitsgesetz § 39 Abs. 1 Nr. 7a, § 40

BG Verkehr

Geschäftsbereich Prävention
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: +49 40 3980-0
Fax: +49 40 3980-1999
E-Mail: praevention@bg-verkehr.de
Internet: www.bg-verkehr.de

Regelwerk kompakt



2017/Mat-Nr. 670-095-443

Betriebssicherheitsverordnung 2015

Informationen für Verantwortliche im Arbeitsschutz

Die novellierte Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist am 01.06.2015 in Kraft getreten. Sie ist konzeptionell und strukturell neu gestaltet sowie deutlicher auf die Beseitigung von Unfallschwerpunkten ausgerichtet. Es wird klar gestellt, wie umfassend die Verwendung eines Arbeitsmittels zu verstehen ist. Zudem werden Doppelregelungen u. a. zur Gefahrstoffverordnung beseitigt. Insgesamt ist das Thema Gefährdungsbeurteilung als zentrales Element im Arbeitsschutz konkreter geregelt und Prüfungen von Arbeitsmitteln werden deutlich aufgewertet.

In einem neuen Anhang 3 finden sich besondere Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel, beispielsweise Krane und Flüssiggasanlagen.

Dieses Falblatt gibt einen Überblick über wichtige Änderungen.

Begriffsbestimmungen (§ 2)

Die BetrSichV enthält neue und aktualisierte Begriffsbestimmungen. So wurden beispielsweise die Definitionen „Stand der Technik“ und „Fachkundig“, wie sie bereits in anderen Gesetzen und Verordnungen verwendet werden, übernommen. Es wird klar gestellt, dass Änderungen und Instandsetzungsarbeiten an Arbeitsmitteln Prüfpflichten nach sich ziehen können.

Gefährdungsbeurteilung (§ 3)

Vor der Verwendung ist für alle Arbeitsmittel eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Das schließt ein, dass bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel mit der Gefährdungsbeurteilung begonnen werden soll. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen gilt dies auch für Betreiber ohne Beschäftigte. Ausgenommen sind Aufzugsanlagen, bei denen ausschließlich andere Personen, die keine Beschäftigten sind („Dritte“), gefährdet werden können.

Ohne Gefährdungsbeurteilung dürfen Arbeitsmittel nicht zur Verfügung gestellt oder verwendet werden. Sie ist auch erforderlich, wenn eine CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Ebenso sind prüfpflichtige Änderungen sowie Prüffristen im Rahmen

der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Hierbei sind u. a. die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln, einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung, sowie die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten zu berücksichtigen.

Der Arbeitgeber kann für die Gefährdungsbeurteilung z. B. die technischen Regeln für Betriebssicherheit, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen sowie Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge heranziehen. Die Gefährdungsbeurteilung darf aber nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Hat der Arbeitgeber nicht selbst diese Kenntnisse, muss er sich fachkundig beraten lassen. Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren, z. B. bei Veränderung der Arbeitsmittel, Arbeitsbedingungen, Arbeitsumgebung oder bei nicht ausreichender Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen. Jede Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation kann auch elektronisch erfolgen.

Der Bezug zur Gefahrstoffverordnung ist in der neuen BetrSichV nicht mehr enthalten, weil der Explosionsschutz mit Ausnahme der Prüfungen nunmehr in der Gefahrstoffverordnung geregelt ist.

Schutzziele (§§ 4 bis 6)

Die Anforderungen an die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln sind in der neuen BetrSichV als Schutzziele festgelegt. Folgende Grundpflichten des Arbeitgebers bestehen beispielsweise:

- Arbeitsmittel erst verwenden, nachdem
 - eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde,
 - die getroffenen Schutzmaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen,
 - die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.
- Technischen Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen und diesen wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen geben (TOP-Prinzip),
- Grundsätze der Ergonomie und einer menschengerechten Gestaltung beachten,

- Sicherstellen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung verwendet werden, sowie verhindern, dass diese manipuliert oder umgangen werden können.

Arbeitsmittel müssen den zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) mit den zugehörigen Verordnungen und die BetrSichV selbst. Zur sicheren Verwendung der Arbeitsmittel ist die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig dahin gehend zu überprüfen, ob die Verwendung nach aktuellem Stand der Technik sicher ist. Es besteht somit kein Bestandsschutz.

Erleichterungen für den Arbeitgeber (§ 3 Abs. 9, § 7)

Der Arbeitgeber kann auf weitere Maßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln verzichten, wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass diese

- mindestens den sicherheitstechnischen Anforderungen der zum Zeitpunkt der Verwendung geltenden Rechtsvorschriften zum Bereitstellen von Arbeitsmitteln entsprechen,
- ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet werden,
- keine zusätzlichen Gefährdungen aufgrund der Arbeitsumgebung, Arbeitsgegenstände, Arbeitsabläufe und der Arbeitszeit auftreten und
- Instandhaltungsmaßnahmen getroffen und Prüfungen durchgeführt werden.

Dies gilt nicht für überwachungsbedürftige Anlagen und die in Anhang 3 genannten Arbeitsmittel. Werden die o. g. Voraussetzungen erfüllt, ist es ausreichend, diese in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Instandhaltungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 7, § 10)

Instandhaltung umfasst insbesondere Inspektion, Wartung und Instandsetzung. Damit Arbeitsmittel stets in einem sicheren Zustand sind, hat der Arbeitgeber Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen und diese bereits in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Dabei sind u. a. die Betriebsanleitung zu dokumentieren. Dabei sind u. a. die Betriebsanleitung bzw. die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen.

Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder sonstigen Dritten mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden. Vom Arbeitgeber sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Instandhaltungsarbeiten sicher durchgeführt werden können. Die fünf Grundregeln für eine sichere Instandhaltung lauten:

- planen,
- Arbeitsbereich sichern,
- geeignete Ausrüstung verwenden,
- Arbeitspläne einhalten,
- prüfen.

Unterweisung (§ 12)

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten anhand der Gefährdungsbeurteilung ausreichende und angemessene Informationen in verständlicher Form und Sprache zur Verfügung zu stellen über

- vorhandene Gefährdungen beim Verwenden von Arbeitsmitteln,
- erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln,
- Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und zur Ersten Hilfe.

Eine tätigkeitsbezogene Unterweisung hat anhand der o. g. Informationen vor der Verwendung des Arbeitsmittels zu erfolgen. Es ist mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist mit dem Datum und den Namen der Unterwiesenen zu dokumentieren. Vor der erstmaligen Verwendung von Arbeitsmitteln hat der Arbeitgeber eine schriftliche Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen, die für die Beschäftigten in einer verständlichen Form und Sprache verfasst ist. Dies gilt nicht, wenn für einfache Arbeitsmittel keine Gebrauchsanleitung mitgeliefert werden muss. Anstelle einer Betriebsanweisung kann der Arbeitgeber auch eine mitgelieferte Gebrauchsanleitung zur Verfügung stellen, wenn diese Informationen enthält, die einer Betriebsanweisung entsprechen.

Ist die Verwendung von Arbeitsmitteln mit besonderen Gefährdungen verbunden, dürfen diese nur von hierzu beauftragten Beschäftigten verwendet werden.